

Kleidung und Wohnraum zu sorgen, verpflichtet das Recht Verwandte und gegenwärtige oder frühere Ehepartner zur Leistung von Unterhalt. Diese Pflicht zur familiären Solidarität hat auch im modernen Sozialstaat Vorrang vor Hilfeleistungen der öffentlichen Hand. Die Ausgestaltung des Unterhaltsrechts gibt Auskunft über die Bedeutung familiärer Bande in einer Gesellschaft – oder zumindest über die Vorstellungen des Gesetzgebers von deren Bedeutung. Eine Arbeit, die sich mit den Wurzeln des heutigen Unterhaltsrechts in der Rechtsgeschichte seit der römischen Antike beschäftigt, ist deshalb nicht nur für Juristen, sondern auch für Sozialhistoriker interessant.

Die von Andreas Wacke betreute Kölner Dissertation von Bernhard Laubach richtet sich allerdings wohl in erster Linie an Juristen. Der Autor will den Ursprung und die heutige Bedeutung von Rechtsparömien aus dem Bereich des Unterhaltsrechts untersuchen und damit heutigen Juristen, die sich mit dieser Rechtsmaterie zu beschäftigen haben, eine »Orientierungshilfe« (S. 3) bieten. Der »quellenhistorische [...] Hintergrund« (S. 2) bestimmter Rechtsnormen soll aufgeklärt werden. Vor allem aus dem Schluss der Arbeit wird deutlich, dass es letztlich darum geht, »bleibende Prinzipien des Unterhaltsrechts« (S. 176) aufzudecken, die »fast universell über die verschiedenen Epochen und Zeiten hinweg auf das Unterhaltsrecht anwendbar« (S. 175) sind. In diesen Prinzipien sieht der Verfasser »Eckpfeiler, auf denen ein gesamteuropäisches Unterhaltsrecht wieder errichtet werden könnte« (S. 176).

Laubach beginnt nach einer Einleitung und methodischen Vorbemerkungen (S. 1–4) mit einer Abgrenzung seines Gegenstandes, des Unterhaltsrechts, von verwandten Rechtsmaterien (S. 5–27). Er definiert Unterhaltsansprüche als Ansprüche auf gesetzlicher Grundlage, die sich gegen eine Privatperson, nicht aber gegen den Staat als Träger von Sozialhilfeleistungen richten und der Sicherung des Lebensbedarfs des Empfängers dienen (S. 27). Die Begriffsbestimmung ist plausibel, doch fällt im Abschnitt zur Themenabgrenzung auf, dass Laubach in etwas unklarer Weise zwischen Instituten des antiken römischen und des modernen Rechts hin- und herspringt. So stellt der Autor unter der Überschrift »Familienrechtliche Versorgungsansprüche« umstandslos die Pflicht zur Rückgabe der römischen Mitgift (dos) neben den Versorgungsausgleich des heutigen Familienrechts, um dann beide Rechtsinstitute vom Unterhalt abzugrenzen. Zu den im antiken römischen Recht bedeutsamen Unterhaltsvermächtnissen wird in wenigen Zeilen festgestellt, sie besäßen »keinen originär unterhaltsrechtlichen Charakter« (S. 19) und schieden damit aus dem Untersuchungsgegenstand aus. Das steht zwar im Einklang mit der eingangs gegebenen Definition, denn wenn Unterhaltszahlungen aus einem Vermächtnis geschuldet werden, beruht die Zahlungspflicht nicht unmittelbar auf einer gesetzlichen Bestimmung, sondern auf der Anordnung im Testament. Jedoch muss Laubach später mehrfach auf die römisch-rechtlichen Regeln zum Unterhaltsver-

Bernhard Laubach, **Lateinische Spruchregeln zum Unterhaltsrecht**. Dissertationen zur Rechtsgeschichte, Band 14. Verlag Böhlau, Köln, Weimar und Wien 2004. x und 199 Seiten.

Wenn ein Mensch nicht genügend Geld- und Sachmittel hat, um für seine Grundbedürfnisse an Nahrung,

mächtnis zurückkommen (S. 98 f. zu Dig. 34, 1, 14 pr.; S. 111 f. und S. 120 f. zu Dig. 34, 1, 6; S. 114–116 zu Dig. 2, 15, 8, 1 und Dig. 2, 15, 8, 24; S. 166 f. zu Dig. 2, 15, 8, 10). Er hätte besser daran getan, den Leser schon zu Beginn darauf vorzubereiten, dass das römische Unterhaltsrecht sich ohne Berücksichtigung der Vermächtnisse nicht angemessen würdigen lässt: Die römischen Unterhaltsvermächtnisse standen zwar rechtssystematisch betrachtet auf einer anderen Grundlage als die gesetzlichen Unterhaltsansprüche, erfüllten aber ähnliche wirtschaftliche und soziale Funktionen. Daher können sie bei einer Suche nach unwandelbaren Grundprinzipien des Unterhaltsrechts nicht unberücksichtigt bleiben.

Unter den untersuchten lateinischen Spruchregeln nimmt der Satz »filii locupletes parentes egentis tenentur alere et contra« – »Reiche Kinder müssen bedürftige Eltern unterhalten und umgekehrt« bei Weitem den größten Raum ein (S. 31–135). Der Verfasser entnimmt diesem von dem mittelalterlichen italienischen Juristen Odofredus geprägten Satz zunächst das unterhaltsrechtliche Prinzip der Verpflichtung von Verwandten in gerader Linie in beiden Richtungen: Unterhalt schulden sowohl Vorfahren ihren Abkömmlingen als auch Abkömmlinge ihren Vorfahren. Im heutigen deutschen Recht ist dieser Grundsatz verwirklicht und kann dazu führen, dass erwachsene Kinder erhebliche finanzielle Lasten tragen, wenn ihre Eltern pflegebedürftig werden und Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen müssen.

Die universale Geltung dieses Prinzips ist allerdings zweifelhaft. Laubach zeigt ausführlich, dass sich im römischen Recht die allgemeine Pflicht zum Unterhalt für Verwandte in gerader Linie erst nach und nach herausbildete. Insbesondere die Unterhaltspflicht der Mutter für ihre Kinder, aber auch die Unterhaltspflicht der Kinder für ihre Eltern wurden erst im Lauf der klassischen Epoche des römischen Rechts entwickelt (S. 52–68). Ursprünglich ist nur die Unterhaltspflicht des Vaters für seine ehelichen Kinder (S. 159 Anm. 80). – Auch in der neueren Rechtsgeschichte scheint die Rechtfertigung der Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern nicht unzweifelhaft gewesen zu sein (S. 70–76). Heute wird der Umfang der Unterhaltspflicht von Kindern für ihre Eltern kontrovers diskutiert; einige Stimmen fordern gar die völlige Abschaffung des Unterhaltsanspruchs der Eltern.

Weiter entnimmt der Autor dem Satz »filii locupletes parentes egentis tenentur alere et contra«, dass eine Unterhaltspflicht einerseits die Bedürftigkeit des Gläubigers, andererseits die Leistungsfähigkeit des Schuldners voraussetzt. Nur wer selbst nicht in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, muss Unterhalt erhalten, und nur wer Zahlungen leisten kann, ohne selbst in Not zu geraten, schuldet Unterhalt. Diese beiden Voraussetzungen haben in der Tat schon für die gesetzlichen Unterhaltsansprüche des römischen Rechts gegolten, wie anhand von Dig. 25, 3, 5, 7 und Cod. 5, 25, 2 gezeigt wird.

Als nächste Spruchregel behandelt Laubach den Satz »non aetati sed necessitati alimenta debentur« – »Nicht wegen [eines bestimmten] Alters, sondern wegen Bedürftigkeit wird Unterhalt geschuldet« (S. 97–136). Diese Regel besagt, dass die Unterhaltspflicht (der Eltern) nicht nur gegenüber minderjährigen Kindern, sondern auch gegenüber erwachsenen bestehen kann, sofern die Kinder, obgleich sie ein Alter erreicht haben, indem sie selbst für sich sorgen können sollten, bedürftig bleiben.

Der Autor stellt fest, dass sich die Ursprünge dieser Regel nicht mehr feststellen lassen (S. 98). Sodann rekurriert er für das antike römische Recht auf Dig. 34, 1, 14 pr. Die Quelle betrifft ein Unterhaltsvermächtnis. Jemand hat im Testament angeordnet, dass seine Erben einem Kind Unterhalt leisten müssen und nicht festgelegt, bis zu welchem Alter das Kind die Zahlungen bekommen soll. Der spätclassische Jurist Ulpian stellt zu diesem Sachverhalt fest, das Unterhaltsvermächtnis müsse gezahlt werden, solange der Unterhaltsempfänger lebe, sofern sich nicht beweisen lasse, dass der Erblasser die Unterhaltsleistungen auf eine bestimmte Zeit begrenzen wollte. Ulpian widerspricht damit der Auffassung des republikanischen Juristen Mela, wonach das Unterhaltsvermächtnis grundsätzlich mit Erreichen der Geschlechtsreife des Begünstigten endet. Die Stelle zeigt also zum einen, dass einzelne römische Juristen von einer zeitlichen Begrenzung des Unterhaltsvermächtnisses ausgingen, zum anderen belegt sie, dass der Gesichtspunkt der Bedürftigkeit zumindest beim Vermächtnis von Unterhaltsleistungen keine Rolle spielte. Für das antike römische Recht lässt sich mithin die Geltung des Satzes »non aetati sed necessitati alimenta debentur« gerade nicht feststellen. Der Autor räumt auch selbst ein, es lasse sich nicht nachweisen, dass die Regel in Auseinandersetzung mit Dig. 34, 1, 14 pr. entstand.

Der Satz »non aetati sed necessitati alimenta debentur« wurde vielmehr, wie Laubach darlegt, im mittelalterlichen gemeinen Recht formuliert und diente dazu, das Bedürftigkeitsprinzip gegen andersartige Vorstellungen zu verteidigen. Wie der Verfasser vermerkt, konnten verschiedene Rechte germanischen Ursprungs Begrenzungen von Unterhaltspflichten nach dem Alter des Gläubigers. Erreichte ein Abkömmling, für den Unterhalt zu zahlen war, ein bestimmtes Alter, so endete die Unterhaltspflicht, auch wenn das Kind weiterhin nicht in der Lage war, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen (S. 100 f.). Viele moderne Rechtsordnungen sehen nur ausnahmsweise eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern nach Volljährigkeit des Kindes vor. Mit dem Argument, dass immerhin in besonderen Fällen über die fixe Altersgrenze der Volljährigkeit hinaus Unterhalt geleistet werden muss, kann Laubach dennoch das Ergebnis formulieren, dass der Non-aetati-Satz heute in den meisten europäischen Ländern gilt (S. 105 f.). Von einer universalen Geltung der lateinischen Regel kann danach nicht wirklich die Rede sein. Interessant ist indes der in diesen Abschnitt eingeflochtene Exkurs zur Behandlung der Frage, in welchem Umfang die

Kosten für die Ausbildung oder das Studium eines Kindes als Teil des Unterhalts verlangt werden können, und zwar in verschiedenen Epochen der Rechtsgeschichte (S. 116–122).

Auf den verbleibenden knapp vierzig Seiten werden noch drei weitere Spruchregeln behandelt.

Zum Satz »*venter non patitur moram*« – »Der [hungrige] Bauch [des bedürftigen Unterhaltsgläubigers] duldet keinen Verzug«, der herausstellt, dass Unterhaltsansprüche rasch durchgesetzt werden müssen, wenn der Gläubiger etwas von ihnen haben soll, zeigt Laubach, dass es sowohl in der römischen Antike als auch im modernen deutschen bürgerlichen Recht Normen gibt, die der zügigen Verwirklichung des Unterhaltsanspruchs dienen (S. 137–149). Dass sich aber die prozessrechtlichen Mechanismen, die der zeitigen Erfüllung des Anspruchs auf Unterhalt dienlich sein sollen, erheblich gewandelt haben, wird leider nicht erörtert. Auch bleibt in diesem Fall – anders als in anderen Teilen der Arbeit – die Rechtsentwicklung im Mittelalter und in der frühen Neuzeit weitgehend ausgeblendet.

Der Spruchregel »*in praeteritum non vivitur*« – »Man lebt nicht in der Vergangenheit« (und kann deshalb für vergangene Zeiten keine Hilfe zum Lebensunterhalt verlangen) sind nur wenige Seiten gewidmet (S. 151–164). Das ist deshalb enttäuschend, weil es sich bei diesem Satz, der zum Ausdruck bringt, dass Unterhalt nur im Vorhinein und nicht für einen bereits verstrichenen Zeitraum verlangt werden kann, um die bekannteste lateinische Spruchregel zum Unterhaltsrecht handeln dürfte. Deshalb wird gerade diese Regel auch im Klappentext des Buches besonders herausgestellt. Aus der knappen Behandlung ergibt sich, dass dieser Grundsatz im römischen Recht unbekannt war (S. 155). Der Satz »*in praeteritum non vivitur*« geht erst auf Dionysius Gothofredus zurück (Denis Godefroy der Ältere, 1549–1622). Gothofredus erläuterte Cod. 2, 4, 8, einen Text, in dem es um das Verbot von Vergleichsverträgen über Unterhaltsansprüche geht. Dieses Verbot gilt nach Cod. 2, 4, 8 für Vergleiche über Unterhaltsansprüche in Bezug auf vergangene Zeiträume nicht. Der Unterhaltsgläubiger kann also in einem Vergleich mit seinem Schuldner auf die Zahlung von rückständigem Unterhalt für die Vergangenheit ganz oder zum Teil verzichten, er kann den Schuldner aber nicht von der künftigen Verpflichtung zum Unterhalt befreien. Zur Verdeutlichung formuliert Gothofredus den Satz »*nemo in praeteritum vivit*« (S. 155).

Auch die Formulierung von Gothofredus hat also noch nicht die Bedeutung, die heute mit der Regel »*in praeteritum non vivitur*« verbunden wird. Sie bringt lediglich zum Ausdruck, dass nach römischem Recht die Verpflichtung zur Nachzahlung von Unterhalt für die Vergangenheit durch das Gesetz nicht – wie die Verpflichtung für die Zukunft – gegen Verzichtsakte des Unterhaltsgläubigers selbst gesichert wurde. Die heute in Paragraph 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuches verankerte Regel, nach der Unterhalt für die Vergangenheit grundsätzlich überhaupt nicht gefordert werden kann,

wie der Verfasser zeigt, erst am Ende des siebzehnten Jahrhunderts auf und hat sich erst im neunzehnten allgemein durchgesetzt (S. 157 f.). Von einer Kontinuität seit der Antike kann also wiederum nicht die Rede sein.

Nur noch neun Seiten (S. 165–174) bleiben für den Satz »*alimenta cum vita finiuntur*« – »Unterhaltsansprüche enden, wenn das Leben endet«. Laubach beschäftigt sich im Zusammenhang mit dieser Sentenz vor allem mit der passiven und aktiven Unvererblichkeit von Unterhaltsansprüchen. Zum antiken römischen Recht zieht er unter anderem Dig. 25, 3, 5, 17 heran. Aus dieser Stelle ergibt sich, dass die passive Unvererblichkeit für das römische Recht zumindest nicht ganz unzweifelhaft ist. Die Entwicklung im gemeinen Recht bleibt ausgespart.

Ungeachtet der aus Sicht des Rezensenten bestehenden Einwände gegen mehrere Schlussfolgerungen des Verfassers handelt es sich insgesamt um eine gut lesbare Arbeit, die dem Leser viele interessante Quellen vorstellt und erläutert. Allerdings löst der Autor den Anspruch nicht ein, Prinzipien des Unterhaltsrechts von universaler Geltung aufzudecken. Dass im Recht der Wandel die Regel und das Unveränderliche die Ausnahme ist, kann ihm freilich nicht angelastet werden und schließt auch keineswegs aus, dass historische Untersuchungen für die künftige Ausgestaltung des Rechts wichtige Gesichtspunkte bringen können. Laubachs Forschungen zu den Wurzeln des heutigen deutschen Unterhaltsrechts im römischen Recht und im gemeineuropäischen *Ius Commune* können daher durchaus Anregungen für die Ausgestaltung eines künftigen gemeineuropäischen Unterhaltsrechts enthalten.

Trier

Thomas Rüfner